

Zeitschrift: Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern
Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Bern)
Band: 12 (1891)
Heft: 6

Artikel: Die Schulzeit in den schweizerischen Primarschulen [Teil 3]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-257938>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

PIONIER

Organ

der

Schweizerischen

permanenten

Schulausstellung

Organ

des

Schweizerischen Vereins

für

Arbeitsunterricht



Emanuel von Fellenberg

Preis pro Jahr:

Fr. 1. 50 (franko).

Anzeigen:

per Zeile 15 Cts.

Inhalt: Die Schulzeit in den schweizerischen Primarschulen. (Fortsetzung.) — Ausstellung von Schülerarbeiten der stadtbernerischen Primarschulen. — Urteile unserer Fachmänner. — Cours normal de travaux manuels pendant les vacances de 1889.

Die Schulzeit in den schweizerischen Primarschulen.

(Fortsetzung.)

11. *Basel-Stadt.* Gesetz vom 21. Juni 1880.

Eintritt: Diejenigen Kinder, welche vor dem 1. Mai das 6. Altersjahr zurückgelegt haben.

Schuljahre: 4 Jahre Primar- und 4 Jahre Sekundarschule.

Schulwochen: 44.

Schulstunden per Woche:

20—26 Stunden in der Primarschule (§ 9) = 4488

26—30 > > > Sekundarschule = 5268

Minimum: 9768.

Basel-Land. Schulgesetz vom 6. April 1835.

Eintritt: Diejenigen Kinder, welche im Laufe des Jahres das 6. Altersjahr erreichen, treten anfangs Mai in die Sommerschule.

Schuljahre:

6 Jahre Alltagschule,

3 > Repetirschule (bis zum zurückgelegten 15. Jahre),

1 Jahr Singschule.

Schulwochen 46.

Schulstunden per Woche 26 in der Alltagschule.

6 > > Repetirschule.

1 > > Singschule.

Minimum der Schulstunden:

$6 \times 46 \times 26 = 7176$ Stunden.

$3 \times 46 \times 6 = 728$ >

$46 \times 1 = 46$ >

7950 Stunden.

12. *Schaffhausen.* Gesetz vom 20. Juli 1885.

Eintritt: Diejenigen Kinder, welche am 1. Mai das 6. Altersjahr zurückgelegt haben (§ 6).

Schuljahre: 8 ganze, oder 6 ganze und 3 teilweise Schuljahre.

Schulwochen: 42 (§ 17).

Schulstunden (§ 22):

1. Schuljahr das ganze Jahr 16—20 Stunden.

2. > > > > 16—20 >

3. > > > > 18—22 >

4. > > > > 18—22 >

5. > > > > 24—30 >

Bei 8 Schuljahren:

6., 7., 8. Schuljahr 28—33 Stunden.

Bei 9 Schuljahren:

6. Schuljahr im Sommer 24, im Winter 30	Stunden.
7. u. 8. » » » 6, » » 28—33	»
9. » » » 0, » » 12	»
Minimum der Schulstunden bei 8 Schuljahren:	7392.
» » » » 9 »	6616.

13. *Appenzell Ausser-Rhoden*. Verordnung vom 1. und 2. April 1878.

Eintritt: Nach zurückgelegtem 6. Altersjahr (§ 8).
Schuljahre: 7 Alltagsschule und 2 Übungsschule.

Schulwochen: 48 (§ 22).

Schulstunden per Woche: In den Vormittagsklassen der Alltagsschule im Sommer 17^{1/2},
» Winter 15.

In den Nachmittagsklassen Sommer u. Winter 12.
» » Übungsschulen 6 (§ 8).

Minimum der Schulstunden:

Alltagsschule $7 \times 48 \times 15 = 5040$ Stunden.

Übungsschule $2 \times 48 \times 6 = 576$ »

5616 Stunden.

14. *St. Gallen*. Gesetz vom 19. März 1862.

Eintritt: Nach zurückgelegtem 6. Altersjahr (§ 25).

Schuljahre: 7 (§ 14) und 2 Jahre Ergänzungsschule.

Schulwochen: 42 in den Jahrschulen.

26 » » Halbjahrschulen.

22 » » Repetirschulen.

Schulstunden: 18—33 in der Alltagsschule.

6 in der Repetir- und Ergänzungsschule.

Minimum der Schulstunden:

Laut Schulordnung vom 29. Dezember 1865 existiren im Kanton St. Gallen folgende Arten von Primarschulen:

1. Jahrschule, 2. Dreivierteljahrschule, 3. teilweise Jahrschule, 4. Halbtagsjahrschule, 5. geteilte Jahrschule, 6. Halbjahrschule.

Die Halbjahrschule hat 26 Schulen à 33 = 858 Stunden.

7 Schuljahre = 6006 Stunden.

2 Jahre Ergänzungsschule, 26 W. à 6 St. = 312 »

Summa 6318 Stunden.

Die geteilte Jahrschule, 42 W. à 18 Std. = 756 »

4 Schuljahre = 3024 Stunden.

3 » 42 Wochen à 15 Stunden = 1890 »

2 Jahre Ergänzungsschule, 42 W. à 6 St. = 504 »

Summa 5418 Stunden.

15. *Graubünden*. Schulordnung vom 2. Mai 1859.

Eintritt im 7. Altersjahr.

Schuljahre: 7—8.

Schulwochen: 24.

Schulstunden: In der Unterstufe 22 per Woche.

» » Mittel- und Oberstufe 28 p. W.

Minimum der Schulstunden:

3 Jahre Unterstufe à $24 \times 22 = 1574$

4 » Mittel- und Oberstufe à $24 \times 28 = 2688$

4262

Bei bloss 7 Schuljahren Stunden = 3590

Anmerkung. Von 469 Schulen haben jedoch 153 eine längere Schulzeit von 26—42 Wochen.

(Fortsetzung folgt.)

Ausstellung von Schülerarbeiten der stadt-bernischen Primarschule.

Schulkommissionen und Primarlehrerschaft werden hiemit benachrichtigt, dass die Schülerarbeiten von der schriftlichen Inspektion vom 12. Februar in der **schweizerischen permanenten Schulausstellung** (alte Kavalleriekaserne) ausgestellt sind. In diesem Lokale werden die bezeichneten Arbeiten von heute an bis zum 1. Mai aufliegen und können daselbst während dieser Zeit jeweilen von morgens 8—11 und nachmittags von 2—4 Uhr von den hiefür interessirten Kreisen eingesehen werden.

Urteile unserer Fachmänner.

Wie Friederich G. ein Dieb wurde. Aufzeichnungen eines Sträflings. Einzelpreis 20 Rp., partienweise billiger. Der Reinertrag fällt der bernischen Gott-helfstiftung (Verein zur Erziehung verwaarloster Kinder) zu. Bern, Verlag der Buchdruckerei Karl Stämpfli & Cie.

Bald wird das grosse Gebäude am Bollwerk in Bern, das Zuchthaus, abgebrochen und die Strafanstalt ins Grosse Moos verlegt werden. Der Bau des Zuchthauses wurde noch von der Patrizier-Regierung begonnen und in den 30er Jahren von der neuen Regierung fortgesetzt und vollendet. Die Kreditbewilligung für den Ausbau führte 1832 zu scharfen Auseinandersetzungen im bernischen Grossen Rat, wobei zwei Häupter der neuen Ära scharf aneinander gerieten, Neuhaus, der spätere Schultheiss, und Professor J. Schnell. Während das Finanzdepartement für den Ausbau des Zuchthauses pro 1832 Fr. 70,000 Kredit verlangte, hatte es für die Landschulen nur Fr. 30,000 ins Budget aufgenommen. Neuhaus wollte den Baukredit für das Zuchthaus auf Fr. 40,000 reduzieren, um den Ausgabe-posten für die Landschulen zu erhöhen. Von den obigen Fr. 30,000 waren nämlich Fr. 16,000 für die Lehrer-bildung bestimmt, so dass bloss Fr. 14,000 direkt zur Verbesserung der Landschulen zur Verfügung standen. Nach dem Vorschlage Neuhaus hätte also das Primarschul-budget pro 1832 bloss Fr. 44,000 betragen. Aber dieser Antrag wurde von Prof. J. Schnell bekämpft als viel zu weit gehend, «man müsse in solchen Dingen be-scheiden sein». Dagegen stimmte H. Fellenberg in Hofwil zum Antrag Neuhaus und schloss seine Rede mit folgenden Worten:

«Blicken wir auf den Standpunkt Berns zur übrigen Schweiz, so sei es auch wichtig, dass Bern in der Hebung des Volksschulwesens vorangehe. Seine überwiegenden Hilfsmittel dürfen für uns nur noch eine Bedeutung haben, nämlich die, uns aufzufordern, in Eröffnung des Wettlaufs für jedes Talent, es möge hervorgehen aus der niedern